



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1953

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1961

Der Landtag hat dem Innen- und Rechtsausschuss den Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes der Fraktionen von SPD, CDU sowie der Abgeordneten des SSW und den dazu gestellten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch Plenarbeschluss vom 20. Juni 2002 überwiesen. Der Ausschuss hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 26. März 2003 beraten.

Mit den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Weiter empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erledigt zu erklären.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100 ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Entschädigung

(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5.700 Euro.

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 80 v. H.,
2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 30 v.H.,

Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269)** wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Entschädigung

(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung, **die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 2 orientiert. Sie beträgt 5.700 Euro monatlich. Abweichend von Satz 2 beträgt die monatliche Entschädigung mit Beginn der 16. Wahlperiode 6.700 Euro; diese ist auch zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 bestimmt.**

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. unverändert
2. unverändert

- | | | |
|--|----|-------------|
| 3. die Fraktionsvorsitzenden 80 v. H., | 3. | unverändert |
| 4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 70 v. H. und | 4. | unverändert |
| 5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 70 v. H. | 5. | unverändert |

der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 2 vermindert sich in Anlehnung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse um ein 365stel. Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 5.529 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige Vomhundertsatz von 5.529 Euro ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge werden nicht vermindert, wenn Zuschüsse nach § 25 nicht gewährt werden.

von 5.700 Euro.

(3) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 Satz 3 wird beginnend mit der 16. Wahlperiode als Ausgleich für den fehlenden steuerlichen Vorwegabzug um monatlich 500 Euro erhöht.

- | | | |
|--|-----|-------------|
| (4) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten sowie je Fraktion an eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden. | (4) | unverändert |
| (5) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 zu. | (5) | unverändert |
| (6) Über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“ | (6) | unverändert |

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Kürzung der
Kostenpauschale**

(1) Für jeden Tag, an dem Abgeordnete einer der in § 10 Abs. 1 genannten Sitzungen fern geblieben sind, wird die Kostenpauschale gemäß § 9 Abs. 1 um 40 Euro gekürzt.

(2) Die Kürzung unterbleibt,

a) wenn die Abgeordneten von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Fraktionssitzungen vom zuständigen Organ der Fraktion beurlaubt waren,

b) wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder andere von den Abgeordneten nicht zu vertretende Gründe verursacht worden war.

(3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass die Abgeordneten sich vor oder während einer Sitzung in einer Anwesenheitsliste eintragen. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn die Anwesenheit an dem Tage durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste belegt ist.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „1.600 DM“ durch die Worte „818 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „1.645 DM“ durch die Worte „841 Euro“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Wahlkreis und“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Reisekostenentschädigung umfasst

1. Übernachtungsgeld und

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter die Worte „zur Abgeltung“ werden die Worte „der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung sowie“ eingefügt.

b) Die Angabe „1.600 DM“ wird durch die Angabe „818 Euro“ ersetzt.

(entfällt)

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(entfällt)

„(3) Die Reisekostenentschädigung umfasst

1. **Erstattung der Übernachtungskos-**

- | | |
|----------------------------------|---|
| | ten gemäß § 12 und |
| 2. Fahrkostenerstattung.“ | 2. Fahrkostenerstattung gemäß § 13.“ |
| 4. § 11 wird gestrichen. | 5. unverändert |
| 5. § 12 erhält folgende Fassung: | 6. unverändert |

„§12
Übernachungskosten

Haben Abgeordnete wegen der Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder an einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes übernachtet, werden ihnen auf Antrag die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet. Ist im Falle einer Übernachtung gemäß Satz 1 eine Erstattung der Kosten der Übernachtung nicht möglich, werden auf Antrag angemessene Kosten erstattet. Die näheren Regelungen zur Höhe der angemessenen Kosten trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete erhalten monatliche Pauschalen für die Kosten für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen; Abgeordnete mit Wohnsitz in Kiel erhalten 126 Euro; die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages

- a. bis 20 km 157 Euro,
- b. bis 40 km 252 Euro,
- c. bis 60 km 346 Euro,
- d. bis 80 km 440 Euro,
- e. bis 100 km 534 Euro,
- f. bis 120 km 628 Euro,
- g. über 120 km 722 Euro.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Fahrkostenerstattung

(1) Abgeordnete erhalten für Fahrten in ihrem Wahlkreis sowie für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen auf Antrag und Einzelnachweis

- a) **bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwendersatz in Höhe von 0,30 Euro oder**
- b) **bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel die Kosten der 1. Klasse; Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden**

Die monatlichen Pauschalen entfallen, wenn Abgeordnete zwei Monate nicht an den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen. Die Zahlungen der Pauschalen setzt erneut ein, wenn die Abgeordneten an den Sitzungen oder Veranstaltungen wieder regelmäßig teilnehmen. Die näheren Regelungen trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „0,58 DM“ durch die Worte „0,30 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitnahme einer Kraftfaherin oder eines Kraftfahrers wird für diese oder diesen im Falle der Übernachtung der nach § 12 Satz 1 zustehende Betrag gezahlt.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „der in Satz 1 genannten Beträge“ durch die Worte „des in Satz 1 genannten Betrages“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Abgeordneten, die in den Wahlkreisen 1 und 2 und in dem Wahlkreis, zu dem Helgoland gehört, kandidiert haben bzw. wohnen, erhalten für mandatsbedingte Besuche auf den Inseln und Halligen die Fahrtkosten bzw. im Falle eines mandatsbedingten Besuchs auf der Insel Helgoland die Fahr- oder Flugkosten auf Nachweis erstattet.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

kann. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

(2) Wahlkreise im Sinne des Absatzes 1 sind bei Abgeordneten, die in einem Wahlkreis kandidiert haben, die jeweiligen Wahlkreise, bei Abgeordneten, die nicht in Wahlkreisen kandidiert haben, die Wahlkreise, in denen sie wohnen.

(3) Die näheren Regelungen, insbesondere über die Abrechnungszeiträume und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(4) Die Abgeordneten, die in den Wahlkreisen 1 und 2 und in dem Wahlkreis, zu dem Helgoland gehört, kandidiert haben beziehungsweise wohnen, erhalten für mandatsbedingte Insel- und Halligfahrten die Fahrtkosten beziehungsweise im Falle eines mandatsbedingten Besuchs auf der Insel Helgoland die Fahr- oder Flugkosten auf Nachweis erstattet.

(5) Bei Mitnahme einer Kraftfaherin oder eines Kraftfahrers werden für diese oder diesen im Falle der Übernachtung nach § 12 Kosten bis zur Hälfte der bei Abgeordneten üblicherweise anfallenden Übernachtungskosten erstattet. Abgeordneten, die wegen einer dauernden Körperbehinderung überwiegend auf die Mitnahme einer Kraftfaherin oder eines Kraftfahrers angewiesen sind, wird auf Antrag die der Kraftfaherin oder dem Kraftfahrer gezahlte Vergütung bis zur Höhe eines im Haushaltsplan festzulegenden Betrages erstattet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident und andere Abgeordnete, denen ein landeseigener Dienstkraftwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, erhalten keine Fahrkostenerstattung. Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

8.

unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „0,52 DM“ durch die Worte „0,30 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auslandsreisen werden nachgewiesene Übernachtungskosten auf Antrag erstattet.“

8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 für mindestens sechs Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwölf Monate gewährt.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Höchstgrenze der Bezugsdauer beträgt abweichend von Satz 3 15 Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag 15 Jahre angehört haben und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag das 50. Lebensjahr vollendet haben; die Höchstgrenze beträgt 18 Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag 20 Jahre angehört haben und bei ihrem Ausscheiden das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden 5 bis 7.

9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 für mindestens sechs Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für **18** Monate gewährt.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Höchstgrenze der Bezugsdauer beträgt abweichend von Satz 3 **21** Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag **drei nicht vorzeitig beendete Wahlperioden** angehört haben und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag das 50. Lebensjahr vollendet haben; die Höchstgrenze beträgt **24** Monate, wenn Abgeordnete dem Landtag **vier nicht vorzeitig beendete Wahlperioden** angehört haben und bei ihrem Ausscheiden das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden **Sätze** 5 bis 7.

10. In § 17 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Altersversorgung

(1) Für die Abgeordneten wird eine Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung sowie eine Absicherung

gegen Berufsunfähigkeit auf Versicherungsgrundlage geschaffen. Die Versicherungsbeiträge werden von der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 einbehalten. Sie entsprechen dem jeweiligen Höchstbeitrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Abgeordnete, die ihre Altersversorgung bereits vor Annahme der Wahl in Pflichtversicherungsverhältnissen begonnen haben sicherzustellen, können diese während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag fortführen. Zu Beginn einer Wahlperiode zeigen sie der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten an, für welche Art der Altersversorgung sie sich entschieden haben.

(3) Nähere Regelungen insbesondere über die Auswahl des oder der Versicherungsunternehmens, die Vertragsabschlüsse, die Ausgestaltung der Versicherungsverträge und der Versicherungsleistungen trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

12. In § 18 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

13. § 18 wird gestrichen.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

15. § 19 wird gestrichen.

16. § 20 wird gestrichen.

17. § 21 wird gestrichen.

18. § 22 wird gestrichen.

19. § 23 wird gestrichen.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz“ durch die Worte „ehemaligen Abgeordneten nach Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ durch die Worte „ehemaligen Abgeordneten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Ehemalige Abgeordnete“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

9. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

b) Die Absätze 4, 5, 6 werden gestrichen.

22. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28
Anpassungsverfahren**

Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 6 und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach § 49 b und 49 c mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Land-

tagspräsidentin oder der Landtagspräsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 29
Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften**

(1) Zahlungen nach § 6 Abs. 1, 3, den §§ 9 bis 14 und 26 werden vom Tage der Annahme der Wahl ab geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt III Titel 2 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Zusätzliche Entschädigungen gemäß § 6 Abs. 2 werden vom Tage der Übertragung der besonderen parlamentarischen Funktionen abgezahlt, frühestens jedoch ab Zusammentritt des neu gewählten Landtages. Zusätzliche Entschädigung gemäß § 6 Abs. 2 werden bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die besonderen Funktionen enden. Die Leistungen nach den §§ 6, 9 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 12 für dieselbe Nacht und die Leistungen nach § 13 für dieselbe Fahrt nur einmal gewährt.“

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung nach § 6, die Unkostenpauschale nach § 9 und die Leistungen nach § 16 werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel

gezahlt.“

24. In § 30 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

10. § 42 erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„§ 42
Urlaub

Einer in den Landtag gewählten Beamtin oder einem in dem Landtag gewählten Beamten, deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach § 35 ruhen, wird zur Ausübung des Mandats Urlaub ohne Besoldung gewährt. § 37 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 21 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. § 43 wird gestrichen.

26. unverändert

12. § 44 wird wie folgt geändert:

27. unverändert

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden 1 und 2.
- c) In dem bisherigen Absatz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
- d) In dem bisherigen Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

13. Nach § 49 a werden folgende §§ 49 b und 49 c eingefügt:

28. Nach § 49 a wird folgender § 49 b eingefügt:

„49 b
Übergangsregelungen für Abgeordnete der 15. Wahlperiode

„49 b
Übergangsregelungen für Abgeordnete der 15. Wahlperiode

(1) Abgeordnete, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 während oder mit Ende der 15. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, erhalten wahlweise auf Antrag anstelle der Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende Leistungen: Das Übergangsgeld wird in Höhe von 3.927 Euro für mindestens drei Monate

(1) Abgeordnete, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am **1. Juni 2003** während oder mit Ende der 15. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, erhalten wahlweise auf Antrag anstelle der Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende Leistungen: Das Übergangsgeld wird in Höhe von 3.927 Euro für mindestens drei Monate gewährt. Für

gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für drei weitere Monate, höchstens für 30 Monate gewährt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 16 unberührt.

(2) Für Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 Mitglieder des Landtags waren, gelten die §§ 42 bis 44 AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) bis zum Ende der 15. Wahlperiode unverändert fort mit folgender Maßgabe: Die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 derjenigen Abgeordneten, die gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind, wird um den Betrag gekürzt, um den die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und die Besoldung gemäß § 43 den Betrag von 3.927 Euro und die Besoldung gemäß § 43 übersteigt.“

jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für drei weitere Monate, höchstens für 30 Monate gewährt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 16 unberührt.

(2) Für Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am **1. Juni 2003** Mitglieder des Landtags waren, gelten die §§ 42 bis 44 AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269)**, bis zum Ende der 15. Wahlperiode unverändert fort mit folgender Maßgabe: Die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 derjenigen Abgeordneten, die gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind, wird um den Betrag gekürzt, um den die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und die Besoldung gemäß § 43 den Betrag von 3.927 Euro und die Besoldung gemäß § 43 übersteigt.

(3) Abgeordnete, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 1. Juni 2003 bis zum Ende der 15. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, erhalten Versorgung und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269). Die Höhe der Altersentschädigung wird ab 1. Juni 2003 auf der Grundlage eines Betrages von 4900 Euro bemessen. Die Abgeordneten, die dem Landtag bei ihrem Ausscheiden nicht acht Jahre angehört haben, erhalten anstelle der Versorgungsabfindung gemäß § 21 wahlweise abweichend von § 17 Satz 1 Altersentschädigung, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe der Altersentschädigung beträgt in diesen Fällen für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 18 Abs. 1. § 16 Abs. 1 Satz 6 findet entsprechende Anwendung. Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen

gen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22, 23 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Abschnitts III Titel 3 und 4 unberührt.

(4) Abgeordnete, die dem Landtag in der 15. Wahlperiode oder vorher angehört haben und nach Beginn der 16. Wahlperiode ausscheiden, erhalten für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 15. Wahlperiode Versorgung nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 269). Die Höhe der Altersentschädigung wird ab 1. Juni 2003 auf der Grundlage eines Betrages von 4.900 Euro bemessen. Die Abgeordneten, die dem Landtag in der 15. Wahlperiode angehört haben und die ihm bei ihrem Ausscheiden nicht acht Jahre angehört haben, erhalten anstelle der Versorgungsabfindung gemäß § 21 wahlweise abweichend von § 17 Satz 1 Altersentschädigung, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe der Altersentschädigung beträgt in diesen Fällen für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 18 Abs. 1. § 16 Abs. 1 Satz 6 findet entsprechende Anwendung. Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1. Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft von Beginn der 16. Wahlperiode an gelten auch für sie die von Beginn der 16. Wahlperiode an geltenden Regelungen über die Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung sowie eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit auf Versicherungsgrundlage.“

29. Nach § 49 b wird folgender § 49 c eingefügt:

49 c

Versorgungsempfänger zum
Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
dieses Gesetzes

Für ehemalige Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am 01. Januar 2003 Altersentschädigung nach den §§ 17 ff AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) erhalten, wird die Höhe der Altersentschädigung ab 01. Januar 2003 auf der Grundlage eines Betrages von 4.124 Euro bemessen. Die Anpassung der Altersentschädigung dieser ehemaligen Abgeordneten erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22, 23 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Titels 3 unberührt.“

„49 c

Versorgungsempfänger zum
Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
dieses Gesetzes

Für ehemalige Abgeordnete, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes am **1. Juni 2003 aus dem Landtag ausgeschieden sind und die** Altersentschädigung nach den §§ 17 ff AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom **vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269)** erhalten, wird die Höhe der Altersentschädigung ab **1. Juni 2003** auf der Grundlage eines Betrages von 4.124 Euro bemessen. Die Anpassung der Altersentschädigung dieser ehemaligen Abgeordneten erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22, 23 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Titels 3 unberührt. **Sie erhalten ferner Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen gemäß § 25 AbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269).“**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn der 16. Wahlperiode treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 b), 22 und 23.